



# Braunschweiger Tanz-Sport-Club e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „Braunschweiger Tanz-Sport-Club e.V.“  
Er hat seinen Sitz in Braunschweig und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung und Ausübung des Tanzsports in allen seinen Facetten, die Jugendpflege und Reha-Sport.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, **§ 51 AO**, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Tanzsports.
2. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Club zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

Der Verein besteht aus:

1. **ordentlichen Mitgliedern**  
Ordentliche (auch aktive) Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten so, wie es in dieser Satzung geregelt ist
2. **fördernden Mitgliedern**  
Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten dieselben Regeln wie für ordentliche Mitglieder.
3. **passiven Mitgliedern**  
Passive Mitglieder dürfen weder in einzelnen Trainingsgruppen teilnehmen noch „Freies Training“ absolvieren.
4. **Ehrenmitgliedern**  
Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person werden. Es muss hierfür nicht Mitglied des Vereins sein. Es ist von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.  
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern.
2. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde einlegen. Danach hat die nächste Mitgliederversammlung die endgültige Entscheidung zu fällen. Diese Entscheidung ist dem betreffenden Bewerber schriftlich zuzustellen.
3. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Im Falle des Austritts ist dieser dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Der Austritt von Erwachsenen ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende möglich. Es ist der volle Beitrag bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen. Umwandlung in eine andere Mitgliedschaft ist nach erfolgter Kündigung nicht möglich.
4. Der Austritt von Kindern und Jugendlichen (unter 18 Jahren) ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu jedem Monatsende möglich.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er hat dem Mitglied mit einer Frist von zehn Tagen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Diese Entscheidung wird dem Mitglied schriftlich durch den Vorstand mitgeteilt.
7. Der Ausschluss ist des Weiteren möglich, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Dienstleistungsstunden mehr als drei Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens ein weiterer Monat ohne Zahlungseingang des säumigen Betrages verfließen ist.
8. Nach erloschener Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein sind binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Zusätzlich sind Dienstleistungsstunden (DLS) zu erbringen. Der Wert der DLS ist Bestandteil des insgesamt zu entrichtenden Beitrags.
2. Der Beitrag und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Die Staffelung und Fälligkeit der Beiträge für die verschiedenen Mitgliedsformen und die Festlegungen zur Handhabung der DLS sind Bestandteil der zu dieser Satzung gehörenden Beitragsordnung, letzter Stand.

## § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Schatzmeisterin/Schatzmeister
- der/dem Ressortleiterin/-leiter für Formationen
- der/dem Ressortleiterin/-leiter für Leistungssport
- der/dem Ressortleiterin/-leiter für Breitensport
- der/dem Ressortleiterin/-leiter für Jugendarbeit
- der/dem Ressortleiterin/-leiter für Öffentlichkeitsarbeit
- der/dem Ressortleiterin/-leiter für Liegenschaften

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und ist im Einzelnen zuständig für:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- die Aufstellung des Haushaltsplans, der Buchführung und der Erstellung des Jahresberichtes
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- bei Bedarf das Einsetzen von Ausschüssen
- bei Bedarf das Erlassen von Ordnungen

3. Die Einladung inklusive Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende Vorsitzende/stellvertretenden Vorsitzenden – spätestens eine Woche vor der Sitzung.

4. Die Vorstandssitzung leitet die Vorsitzende/der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens fünf Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

6. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

7. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

8. Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** ist:

- die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende
- die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende
- die Schatzmeisterin/der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

9. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

10. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach **§ 3 Nr. 26a EStG** ausgeübt werden. Grundlage hierfür ist § 27 Absatz 3 BGB NFU gültig ab 1.1.2015 und § 3 Nr. 26a EStG
11. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
12. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach **§ 670 BGB** für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

## **§ 10 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung (MV), Zeitpunkt**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im zweiten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für alle Aufgaben soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüferin/des Rechnungsprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der Rechnungsprüferin/des Rechnungsprüfers
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur MV können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern unter Nennung des zu ändernden Punktes als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit.
2. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende und zuletzt die übrigen Mitglieder.  
Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet dann der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Vorstandswahlen können auf Antrag durch schriftliche geheime Abstimmung erfolgen. Für den Antrag sind mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
6. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
  - die Protokollführerin/der Protokollführer
  - die Zahl der erschienenen Mitglieder
  - die Tagesordnung
  - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

## **§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Das Stimmrecht haben:
  - alle volljährigen Mitglieder entsprechend § 4
  - alle jugendlichen Mitglieder von 16. bis 18 JahrenVoraussetzung ist die schriftliche Einwilligung der Eltern.  
Es kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## § 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## § 17 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung (Rechnungsprüfer). Es soll mindestens ein Ersatzmitglied gewählt werden. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
  - haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen
  - dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.
  - haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die ordnungsgemäße Beschlussfassung zu den Aufgaben und die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Weitergehende Prüfungsaufträge können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## § 18 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sowie der Fachverbände der ausgeübten Sportarten und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbständig.

## § 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im **§ 14** festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.  
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende/der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).  
Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.  
Im Falle der Auflösung und bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Niedersächsischen Tanzsportverband e.V. zu. Für den Fall dessen Ablehnung oder Verlustes der Gemeinnützigkeit vor dem Zeitpunkt der Vermögensübertragung fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Braunschweig, die es ebenfalls zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Sports zu verwenden hat.

## § 20 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 10. Dezember 2014 beschlossen worden. Sie ersetzt die ursprüngliche Satzung vom 06.03.2003.

Braunschweig/10.12.2014

Unterschriften Vorstand:

Karl-Heinz-Michel  
Vorsitzender

Klaus Scharff  
Stellvertretender Vorsitzender